

## **Regelung Pannebon.**

### **Artikel 1: Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- A. Pannebon: der von der lokalen Verwaltung De Panne in Umlauf gebrachte Pannebon, der als gültiges Zahlungsmittel bei der Bezahlung eines Ankaufs bei einem der teilnehmenden Händler dient.
- B. Anbieter: jeder lokale Händler, der zum heutigen Datum nicht für insolvent erklärt wurde, dessen Niederlassung sich in der Gemeinde De Panne befindet und der vollumfänglich oder teilweise von den staatlichen Maßnahmen betroffen ist und dem System beiträgt. Nicht erschöpfende Liste von Anbietern: ein Tearoom, ein Schuhgeschäft, ein Schreiner, ein Hotel usw.
- C. Kunde: der Käufer des Pannebons.
- D. Ausgeschlossene Kunden: Folgende Personen können keine Pannebons für einen teilnehmenden Händler erwerben: der Händler selbst (natürliche oder juristische Person), Verwalter, Geschäftsführer, Gesellschafter, Aktionäre, Aufsichtsräte, ständige Vertreter, Personalmitglieder, verbundene Unternehmen, die Ehepartner, Nachkommen und Vorfahren von einer der oben genannten natürlichen oder juristischen Personen.

### **Artikel 2: Teilnehmender Händler**

Jeder Händler, der Artikel 1, B. erfüllt und sich dazu verpflichtet, Waren oder Dienstleistungen, die er üblicherweise anbietet, ohne Ausnahme im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 28. Februar 2021 anzubieten.

Bei seiner Anmeldung muss er seine ZDU-Nummer, seine Niederlassungseinheit in De Panne und seine Geschäftstätigkeit angeben.

### **Artikel 3: Zielgruppe**

Die Pannebons können von allen natürlichen oder juristischen Personen und Vereinigungen erworben werden, ungeachtet von Wohnsitz und Standort.

### **Artikel 4: Gültigkeit**

Die Pannebons dürfen nur gegen Waren oder Dienstleistungen vom 1. September 2020 bis zum 28. Februar 2021 eingetauscht werden.

### **Artikel 5: Verkauf**

Die Pannebons können online auf der von der lokalen Verwaltung De Panne eingerichteten Plattform gekauft werden.

### **Artikel 6: Preis und Anzahl der Pannebons**

- Ein Pannebon kostet 50 Euro, ist 55 Euro wert und übertragbar.
- Der Käufer kann Pannebons in Höhe von maximal 10.000 Euro für jeden lokalen Händler kaufen. Das bedeutet, dass er als Gegenwert maximal 11.000 Euro ausgeben kann.
- Maximal können für jeden lokalen Händler 1.000 Pannebons gekauft werden.

### **Artikel 7: Informationen für die Käufer**

- Der Käufer kann sich dazu entscheiden, seine Daten nicht dem Händler weiterzugeben, für den er seinen Pannebon kauft.
- Die Daten werden zwecks Nutzung durch den Dienst Lokale Wirtschaft verwendet.
- Die persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Jeder Teilnehmer hat Zugriff auf seine Daten in der Liste. Wenn sich die Situation der Teilnehmer ändert, können ihre Daten entsprechend angepasst werden.

### **Artikel 8: Übersicht über die Anbieter**

Jeder Pannebon gilt bei einem der teilnehmenden Anbieter.

### **Artikel 9: Aktivitäten**

Der Pannebon kann nur in dem Geschäft verwendet werden, das beim Kauf angegeben wurde. Falls erforderlich, kann eine Tauschregelung vom Magistrat ausgearbeitet werden.

### **Artikel 10: Eintauschen und übertragen**

- Der Pannebon kann nicht gegen Geld eingetauscht werden. Der Pannebon kann jedoch gegen einen Pannebon bei einem anderen lokalen Händler eingetauscht werden, wenn der auf dem Pannebon angegebene Händler für insolvent erklärt wurde.
- Nicht eingelöste Pannebons werden nicht erstattet.
- Der Pannebon ist übertragbar.

### **Artikel 11: Auszahlung**

- Die lokale Verwaltung De Panne verpflichtet sich dazu, die Kaufbeträge mit einem Höchstsatz von 50.000 Euro für jeden lokalen Händler sowie den Beitrag der lokalen Verwaltung mit einem Höchstsatz von 5.000 Euro für jeden lokalen Händler den teilnehmenden Händlern weiter zu überweisen.
- Der Finanzdirektor zahlt den fälligen Betrag auf das Konto des Händlers ein.
- Die verfügbaren Kredite werden auf 150.000 Euro festgelegt.
- Die lokale Verwaltung De Panne behält sich das Recht vor, den Ankauf von Pannebons zu verweigern, beispielsweise bei Betrugsverdacht.

### **Artikel 12: Bürgschaft**

Die lokale Verwaltung De Panne verbürgt sich gegenüber dem Käufer des Pannebons im Falle der Insolvenz oder der offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit - einschließlich der Regelung im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen - des Händlers, bei dem der Bon eingelöst werden muss, in Höhe des vom Kunden bezahlten Betrags, ohne den Beitrag der lokalen Verwaltung von 5 Euro pro Pannebon von 55 Euro.